



# **Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen**

**2020**

20.07.2020

Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Claudia Poncelet

Pressesprecher: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-32234

E-mail: [pressestelle@sg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@sg-aachen.nrw.de)

## **Inhalt**

### **Das Geschäftsergebnis im Jahr 2019**

- I. Allgemeines**
- II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
  - 1.) Neu eingegangene Verfahren**
  - 2.) Abgeschlossene Verfahren**
  - 3.) Verfahrensdauer**
  - 4.) Bestände**
- III. Personalentwicklung**

## Das Geschäftsergebnis im Jahr 2019

### I. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.076.579 Einwohner (Stand: 30.06.2020<sup>1</sup>) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg.

Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB) sowie Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Im **Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)** – sog. „Hartz IV“ – sind die vom Gericht zu klärenden Fragestellungen mannigfaltig. Diverse Entscheidungen befassten sich auch 2019 wieder mit der Frage, welchen Wohnungskosten für Bezieher von SGB II-Leistungen angemessen sind. In diesem Zusammenhang waren des Weiteren sog. Erstausstattungen und Renovierungskosten Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Der verfassungsrechtliche Rahmen für die auch beim Sozialgericht Aachen immer wieder auftretende Frage der Art und vor allem des Umfangs von Leistungskürzungen bei fehlender Mitwirkung von Leistungsberechtigten (sog. Sanktionen) wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) gesteckt.

Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf Personen Anwendung findet, die erwerbsfähig sind, dient die **Sozialhilfe (SO)** der Sicherung von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht (mehr) am Arbeitsleben teilnehmen (können). Die rechtlich komplexen Fragestellungen ähneln dabei oftmals denen des SGB II, gehen jedoch auch darüber hinaus. So gehören zur Sozialhilfe auch Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Schließlich entscheidet das Sozialgericht auch über die Leistungen an materiell hilfebedürftige Asylbewerber **(AY)**.

---

<sup>1</sup> Quelle: [www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)

Neben dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildete das **Schwerbehindertenrecht (SB)** auch 2019 beim Sozialgericht Aachen das mit Abstand eingangsstärkste Sachgebiet. Hierbei geht es um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) oder das Vorliegen bestimmter Merkzeichen. Maßgeblich ist dabei der gesundheitliche Zustand der Klägerinnen und Kläger bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entscheidungen in diesem Bereich beruhen dabei immer auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall.

Ebenfalls sind umfassende medizinische Ermittlungen, die den dahinter stehenden Einzelschicksalen gerecht werden, regelmäßig in den Bereichen des Rechts der **gesetzlichen Krankenversicherung (KR)**, der **sozialen Pflegeversicherung (P)** der **gesetzlichen Unfallversicherung (U)** sowie der **gesetzlichen Rentenversicherung (R)** vorzunehmen, also in den Bereichen des klassischen Sozialversicherungsrechts, zu dem daneben auch noch die **Arbeitslosenversicherung (AL)** zählt.

Das **Krankenversicherungsrecht** beinhaltet neben Fragen, die den einzelnen Versicherten unmittelbar betreffen, wie etwa die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags, die Dauer und Höhe von Krankengeld oder die verschiedensten Aspekte der Krankenbehandlung und Krankenversorgung auch zahlreiche Streitigkeiten, die etwa die Abrechnung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern betreffen.

In Verfahren der **gesetzlichen Unfallversicherung** geht es in der Regel darum, ob eine Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist oder aber eine Erkrankung eine Berufskrankheit darstellt. Problematisch – und damit auch nur durch aufwändige und spezialisierte medizinischen Gutachten zu klären – ist dabei regelmäßig die Frage des Verursachungszusammenhangs.

Im Recht der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es häufig um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung vorliegen. Daneben geht es aber auch um andere Fragen, wie zum Beispiel, ob eine Tätigkeit selbständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen ist.

Neben diesen zahlenmäßig großen Rechtsgebieten entscheidet das Sozialgericht zudem über Streitigkeiten aus dem Bereich des **sozialen Entschädigungsrechts (V)**, des **Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)**, des **Kinderzuschlags (BK)** und des **Vertragsarztrechts** („Kassenarztrecht“, **KA**)

## II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

### 1. Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2019 bei insgesamt 4267 und ist damit gegenüber dem Vorjahr (4640) insgesamt um 8,0% gesunken, während im Landestrend im gleichen Zeitraum eine Rückgang der Klageeingänge um 3,6% zu verzeichnen war<sup>2</sup>. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt ca. 333 Eingänge<sup>3</sup>. Dies entspricht einem Eingang von 1,5 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen im Jahr. Der Vergleich mit den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
4913	4929	4685	4498	4524	4438	4640	4267

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so zeigen sich folgende Werte: Die Zahl der Klagen ist mit 3841 gegenüber 4178 im Jahr 2018 um 8% und die der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz von 462 auf 426 gesunken. (- 7,8%).

<sup>2</sup> Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2020 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, [https://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen\\_des\\_Jahres\\_2020/Pressemitteilungen\\_des\\_Jahres\\_2020/Jahrespressemappe\\_2020.pdf](https://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen_des_Jahres_2020/Pressemitteilungen_des_Jahres_2020/Jahrespressemappe_2020.pdf)

<sup>3</sup> Ausgehend von einer durchschnittlichen richterlichen Besetzung von 12,83 Arbeitskraftanteilen

Im Folgenden werden die Eingänge, differenziert nach den einzelnen Rechtsgebieten, dargestellt:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2018	Eingänge 2019	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	788	624	-164	-20,8
Vertragsarztrecht	0	1	+1	
Pflegeversicherung	158	119	-39	-24,7
Unfallversicherung	254	207	-47	-18,5
Rentenversicherung	709	623	82	-12,1
Antragsverfahren sowie Betriebsprüfungen	Nicht separat erfasst	51	+51	
Arbeitslosenversicherung	235	220	-15	-6,4
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1088	1066	-22	-2,0
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	238	231	-7	-2,9
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	34	27	-7	-20,6
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1087	1046	-41	-3,8
Kindergeldrecht	5	9	+4	+80,0
Erziehungs- und Elterngeldrecht	10	8	-2	-20,0
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	20	15	-5	-25,0
Sonstiges	14	20	+6	+42,9
<b>Gesamt</b>	<b>4640</b>	<b>4267</b>	<b>-373</b>	<b>-8,0</b>

## 2. Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2019 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4598 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit ist die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 6,3% gestiegen.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
4644	4744	5038	4521	4370	4296	4327	4598

Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit durchschnittlich<sup>4</sup> ca. 359 Verfahren zum Abschluss, was ca. einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,6 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

### 3. Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2019 im Durchschnitt 9,8 Monate und damit etwas länger als im Vorjahr (9,2 Monate). Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,9 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 12,6 Monate; Eilverfahren 1,4 Monate)<sup>5</sup> zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen auch 2019 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, den Rechtsgewährungsanspruch der Klägerinnen und Kläger zeitnah zu erfüllen.

### 4. Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3635 unerledigten Verfahren in das Jahr 2019 gestartet. Ende des Jahres belief sich der Bestand auf 3305 Verfahren. Der Bestand konnte also erfreulicher Weise um insgesamt um 330 Verfahren verringert werden (- 9,0%).

## III. Personalentwicklung

Am 31.12.2019 waren beim Sozialgericht Aachen 51 Personen beschäftigt, davon 15 Richterinnen und Richter (davon zwei in Teilzeit)<sup>6</sup> sowie 36 Beamtinnen und Beamte,

<sup>4</sup> Ausgehend von einer durchschnittlichen richterlichen Besetzung mit 12,83 Arbeitskraftanteilen

<sup>5</sup> Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2020 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, [https://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen\\_des\\_Jahres\\_2020/Pressemitteilungen\\_des\\_Jahres\\_2020/Jahrespressemappe\\_2020.pdf](https://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen_des_Jahres_2020/Pressemitteilungen_des_Jahres_2020/Jahrespressemappe_2020.pdf)

<sup>6</sup> Quelle: Personallagestatistik

Angestellte und Arbeiter (davon 13 in Teilzeit, entsprechend 6,90 Vollzeitkräften)<sup>7</sup>. Die Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug damit zum Stichtag 31.12.2019 14 (2018: 13,73), bei einer durchschnittlichen Ist-Besetzung von 12,83 Arbeitskraftanteilen im gesamten Jahr 2019<sup>8</sup>. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst betrugen am 31.12.2017 insgesamt 29,9 (Vorjahr: 27,96)<sup>9</sup>.

Den 25. Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2019 insgesamt 347 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

---

<sup>7</sup> Quelle: Personallagestatistik  
<sup>8</sup> Quelle: Personallagestatistik  
<sup>9</sup> Quelle: Personallagestatistik